

Welche Pflichten haben Sie als Baumbesitzer/in?

Sollten Sie Pflege-, Schnitt- oder Fällmaßnahmen an Ihren Gehölzen planen, sind Sie verpflichtet möglichst frühzeitig und direkt vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen, ob Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder einzelne Tiere betroffen sind.

Bei Hinweisen auf Vogel- oder Hornissennester oder auf Fledermausvorkommen sind fachkundige Personen einzuschalten, damit Ihr Vorhaben und der Artenschutz miteinander vereinbart werden können. Bei einem Gespräch werden eventuelle Schutz- und Ersatzmaßnahmen erörtert.

Sollten erst während der laufenden Arbeiten geschützte Tiere oder Lebensstätten gefunden werden, sind diese sofort zu unterbrechen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Untere Naturschutzbehörde Bremerhaven.

BITTE BEACHTEN!

Es muss eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten beantragt und durch die Naturschutzbehörde geprüft werden, wenn Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind.



© adobe.stock.com - Pituk



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

Impressum:

Magistrat der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Oberbürgermeister Melf Grantz
Postfach 21 03 60 · 27524 Bremerhaven

Hausanschrift Verwaltungszentrum (Stadthäuser 1 - 6):
Hinrich-Schmalfeldt-Straße · 27576 Bremerhaven

Telefon: 0471 590-0
E-Mail: Stadtverwaltung@magistrat.bremerhaven.de

Verantwortliche Dienststelle:
Umweltschutzamt / Untere Naturschutzbehörde
Grashoffstr. 7 · 27570 Bremerhaven

Lizenz: Die Texte dieser Publikation stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0 [CC BY-NC-ND 3.0]“.

Bildrechte: Titelbild: M. Wördemann, weitere Bilder: G. Walter, Adobe Stock - vitalart, Adobe Stock - Pituk

Satz & Layout: :seeyou GmbH // Ihre Medienagentur

Druck: „Blatt für Blatt – die etwas andere Druckerei“
Am Bredenmoor 10, 27578 Bremerhaven.

100% Recyclingpapier

1. Auflage - Stand Juni 2022

**ARTENSCHUTZ
BEI BAUMBEWOHNENDEN
TIERARTEN**



**SEESTADT
BREMERHAVEN**
Umweltschutzamt



© adobe.stock.com - vitalart

ARTENSCHUTZ BEI BAUM- BEWOHNENDEN TIERARTEN

Bäume und Gehölze stellen abhängig von Art, Größe und Alter nicht nur ein gestalterisches Element in Hausgärten oder an Straßenrändern dar und leisten einen großen Beitrag zu einem gesunden Klima, sie können auch Lebensraum für die vielfältigsten baumbewohnenden Arten sein.

Gerade alte oder abgestorbene Bäume haben für viele seltene und geschützte Arten einen hohen Stellenwert.

Daher sind bei jedem Pflege-, Schnitt- oder Fällvorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zwingend zu beachten, und zwar völlig unabhängig davon, ob Ihr Vorhaben eine Genehmigung erfordert. Ebenso sind die gesetzlichen Schnittzeiten einzuhalten, um Beeinträchtigungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu verhindern. Dafür besteht laut § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das Sommerfällverbot vom 01.03.-30.09 eines jeden Jahres.

Durch Beachtung der in diesem Merkblatt genannten Vorgaben leisten Sie einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz und erhalten bedrohte Tierarten.



Wo leben Tiere am und im Baum?

Geeignete Lebensräume an und in Bäumen können die verschiedensten menschengemachten oder natürlichen Ursprünge haben.

Am bekanntesten sind Baumhöhlen, wie etwa Spechthöhlen, Astabbrüche, sich lösende Rinde oder Spalten im Holzkörper bedingt durch z.B. Fällungs-, Sturm- oder Frostschäden.

Auch Stammfußhöhlen oder alte Kappstellen, wie sie häufig bei Weiden zu sehen sind, können einen wertvollen Lebensraum bieten.

Generell kann jede Form der Höhlung, Rindenablösung oder Faulstelle ein potenzielles Quartier darstellen. Da es dazu eine Vielzahl von Höhlennutzern und Nutzungsformen gibt, kann es sein, dass eine Höhle zu jeder Zeit im Jahr besetzt ist. Wenn dann noch nachtaktive Tiere wie Fledermäuse oder versteckt lebende Tiere wie beispielsweise Insekten die Höhlen besiedeln, ist es von außen kaum möglich zu beurteilen, ob eine Höhle besetzt ist oder nicht.

Welche gesetzliche Grundlage ist zu beachten?

Je nach vorkommender Tierart ist neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere (§ 39 BNatSchG) auch das Besondere Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG) des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

Nach § 44 Abs.1-3 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

BITTE BEACHTEN!

Das Entfernen bzw. Beseitigen von Lebensstätten ohne Befreiung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden kann.



Sofern streng geschützte Tiere wie Fledermäuse betroffen sind, liegt im Falle einer vorsätzlichen Handlung nach § 71 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

Was sind Lebensstätten?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere die Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten der Tiere.

Geschützt sind hierbei alle Formen von Lebensstätten, sprich Nist- und Brutplätze, Balz- und Schlafplätze sowie Winter- und Sommerquartiere.

Lebensstätten von Tieren, die jedes Jahr aufs Neue aufgesucht werden, sind auch dann geschützt, wenn die Tiere nicht anwesend sind. Dies ist zum Beispiel bei Höhlenbrütern wie Meise, Bachstelze oder Haussperling der Fall. Auch Fledermaus-Wochenstuben, Winter- und Zwischenquartiere stehen unter ganzjährigem Schutz.

Hornissennester oder Nester vieler Singvögel hingegen stellen nur eine einmalige Fortpflanzungsstätte dar und sind daher auch nur für die Dauer der Nutzung unter Schutz gestellt. Sie können im Herbst, nach dem Ausfliegen der Jungtiere bzw. dem Absterben des Volkes, genehmigungsfrei entfernt werden.